

*Jos. Doepgen*

# Wochenblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 18.

St. Vith, Samstag 26. Mai

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Inserationsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

wegen der Post-Sendungen an Militärs und Militär-Beamte.

Durch die Feldpost-Anstalten werden in **Privat-Angelegenheiten der Militärs und Militär-Beamten**

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalt unter und bis 50 Thlr. einschließlich

und zwar frei vom Preussischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militärs und Militär-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen sein und **genau** ergeben,

**zu welchem Armeecorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militär-Verwaltung derselbe hat.**

Privat-Päckereien an Militärs und Militär-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militärs und Militär-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungsbeträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittlung von Geldbeträgen an Militärs und Militär-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866.

General-Post-Amt.  
v. Philipsborn.

Sie werden hierdurch um baldige Einsendung des Zeitungs-Berichtes pro April und Mai ersucht.

Malmédy, den 25. Mai 1866.

Der Königl. Landrath:

Nr. 2248. Jhr. v. Broich.  
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

### Aufforderung.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche bei der jetzigen Mobilmachung zurückgestellt wieder entlassen, oder aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gekommen sind, werden aufgefordert, sich bei ihrem Bezirksfeldwebel sofort anzumelden und wird jede Unterlassung ernstlich und streng bestraft werden.

Montjoie, den 22. Mai 1866.

von Schaumberg,

Major 3. D. und Bezirks-Commandeur.

### Die österreichische Armee im Vergleich zu der preussischen.

(Fortsetzung.)

Das preussische Reglement enthält nun ursprünglich nur sehr allgemeine Bestimmungen über das zerstreute Gefecht, und über-

läßt den betreffenden Führern und Commandeuren die Anordnungen zur Ausbildung. Wir sahen zu einer Zeit, als Se. Majestät der jetzt regierende König noch General-Oberst der Infanterie war, ein ganz neues System (Gruppen-Tiraillement) auftauchen, gegründet auf die Beobachtungen und Erfahrungen der neueren Kriege und unter Benutzung der Bestimmungen der siegreichen Armeen.

Das österreichische Reglement läßt dem Truppen-Commandanten freie Hand für die Ausbildung zum zerstreuten Gefecht, präzisiert jedoch die Auflösung in die Kette und die Abstände der einzelnen Tirailleur-Rotten von einander.

Wenn nun in der preussischen Armee Offiziere, wie der vorerwähnte General Graf Waldersee, als Commandeur des Lehr-Bataillons darauf hinwirkten, die Ausbildung für das zerstreute Gefecht zu einer rationellen zu machen, so erscheint es merkwürdig, daß in der österreichischen Armee keiner der Offiziere sich damit befaßte. Die präzisen reglementarischen Bestimmungen mögen daran wohl Schuld gewesen sein. In dem letzten italienischen Kriege sehen wir deshalb die langen nach der Schur gerichteten Tirailleur-Linien der Oesterreicher in regelmäßigen Rottenabständen rathlos gegenüber den in unregelmäßigen Schwärmen sich auflösenden französischen Zaven-Bataillonen. Erst nach diesem Kriege sah man die Nothwendigkeit einer rationellen Ausbildung ein, und durch kriegsministeriellen Erlaß wurden die Truppentheile auf die „Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht vom preussischen General Grafen von Waldersee“ aufmerksam gemacht und zur Anschaffung dieses Buches veranlaßt.

Die Frage, warum in der großen österreichischen Armee keiner der Offiziere früher daran gedacht, veranlaßt uns hier, auf die Ergänzung des österreichischen Offizier-Corps einzugehen. Diefelbe geschieht entweder durch Verleihung einer Offizier-Charge an irgend Jemand oder durch Avancement. Die Verleihung der Offizier-Charge ist ein Recht des Regiments-Inhabers, desgleichen das der Beförderung zum Offizier und weiter bis zum Hauptmann eingeschlossen. Erst die Ernennungen und Beförderungen der Stabs-Offiziere zc. geschehen durch den Kaiser. Dieses Recht der Regiments-Inhaber führt zu einem Nepotismus, der für die socialen Zustände des Offizier-Corps keineswegs heilbringend ist und dessen verderbliche Folgen selbst das ethische Verhältniß des Ducumments nicht wegzuwischen vermag. Wollen wir auch nicht behaupten, daß heutzutage der Stellenschacher in der österreichischen Armee im Schwung, so können wir doch dreist sagen, daß der Stellentausch, der unter den Regiments-Inhabern conventionell ist, junge Leute sehr bald zu höheren militärischen Graden bringen kann. Im Allgemeinen ist dies kein Schaden, da nämlich die meisten der so beförderten jungen Leute der hohen Aristokratie angehören und diese in Oesterreich durch ihre Erziehung an Bildung und Auftand, sowie durch Familien-Traditionen an Entschlossenheit und Muth voranleuchtet; wo aber der Beförderung ein unsittliches Verhältniß zu Grunde liegt, wie wir eine Menge Beispiele anführen könnten, übt sie die nachtheiligsten Folgen auf die Disciplin.

Das Avancement zum Offizier geschieht in Friedenszeiten in der Regel aus den Cadetten des Regiments. Solcher Cadetten gibt es drei Kategorien: 1) Kaiser-, 2) Regiments-Cadetten, 3) Cadetten ex propriis. Die Ersteren sind gewöhnlich Söhne von vor dem Feinde gefallener Offiziere und in einer Militär-Erziehungs-Anstalt herangebildet. Jedes dritte Avancement zum Offizier im Regiment trifft einen von ihnen, so daß ein jeder davon sicher darauf rechnen kann, Offizier zu werden. Die Regi-

aben gegenüber zc. daß unser Soldat e stehenden Mittel werde, und daß gänge, was ihm die uniegtamkeit versagt (Fortf. folgt.)

n. e Pflicht des gegen- e Pflicht des ganzen

edanken sein.

druckerei dieses braver starker die nöthigen sstigt, unter an- gungen in die

en pro 1866 Stück empfiehlt

M. Clausen, Bütgenbach.

ten liegen offen in n Joseph Doepgen

preise.

in 12. Mai.

Thl.	Sg.	Pf.
7	—	—
7	25	—
8	20	—
10	—	—
8	15	—

ours.

15. Mai.

Thl.	Sg.	Pf.
5	22	—
5	17	—
5	12	—
5	18	—
1	10	4
1	17	—
1	16	—
6	21	—
5	17	—

reise Malmédy und (Monat Mai.)

und Mittwoch den 23. Meiaff.

ahrmarkt in Büllingen

erlag von Jos. Doepgen St. Vith.

ments-Cadetten sind gewöhnlich auch Söhne von Offizieren und in Militärschulen herangebildet. Die Cadetten ex propriis scheinen aus allen Ständen zusammen, theils aus Passion für den Soldatenstand, theils um der siebenjährigen Dienstverpflichtung in kürzerer Zeit überhoben zu sein, da jeder Offizier ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit seine Charge (auch den Charakter) quittiren kann. In letzterer Beziehung glückt es vielen jungen Kaufleuten, Industriellen, Künstlern und Technikern in kurzer Zeit sich ihrem eigentlichen Berufe wieder widmen zu können, namentlich in unruhigen Zeiten, wenn Mobilmachungen und Rüstungen geschehen; viele jedoch täuschen sich oft bitter, da in ruhigen Zeiten und nach Feldzügen das Avancement gänzlich eingestellt wird und dann höchstens die Protegirten darauf hoffen können, Offizier zu werden. Diese Getäuschten dienen dann nicht nur ihre Zeit ab, sondern bleiben gewöhnlich als Feldwebel oder Corporal-Cadetten, in der Hoffnung auf abermalige Rüstungen und neue Kriege, die ihnen endlich Avancement und eine gesellschaftliche Stellung bringen sollen, welche in der Civil-Carriere nach so langem Militärdienst zu erobern, für sie sehr schwer halten dürfte. Das Cadetten-Examen, welches von den Cadetten ex propriis bei ihrem Eintritt gemacht werden muß, erfordert ein so geringes Maß von Kenntnissen, daß Jeder, der eine ordentliche Elementarschule besucht hat, solches bestehen kann. Die militärische Ausbildung geschieht in der Regiments-Cadettenschule, doch beschränkt sie sich auf das Reglement, die nothwendigste Kenntniß der Taktik und ein wenig Feldfortifikation. In unruhigen Zeiten ruht sie ganz. Alsdann werden bei dem ungeheuren Bedarf an Offizieren alle diejenigen dazu ernannt, welche durch die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, durch erlangte Dienst-Applikation, durch moralische Führung und einige Ueberlegungsgabe sich vor dem gemeinen Manne auszeichnen; alsdann tritt das Recht der Regiments-Inhaber zur Verleihung von Offizier-Chargen in ungehinderte Wirksamkeit; alsdann sehen wir Bürschchen von 13, 14, 15 Jahren in Unter-Lieutenants-, Ober-Lieutenants- und Hauptmanns-Stellen, grantöpfige Unter-Lieutenants kommandiren, welche das 14- oder 21jährige Dienstkreuz bereits auf der Brust tragen.

Das bei solchen Mobilmachungen bis zu ungeheurer Anzahl herausgeschraubte Offizier-Corps schiebt nach dem Friedensschluß eben so schnell auseinander, als es entstanden. Die meistens pensionsberechtigten alten Lieutenants oder Hauptleute ziehen sich mit einer bescheidenen Pension in ihren Heimathsort zurück (in Wien dürfen sich nur solche pensionirte Offiziere aufhalten, welche nachweisen können, daß sie eine jährliche Einnahme von 600 Gulden haben) froh ihr Alter gesichert zu haben und gewöhnlich auf eine Tabaks-Traffik oder eine Lotterie-Einnahmestelle spekulirend. Ein anderer Theil, der die Langeweile des Garnisonlebens schent, und zu Hause eine gesellschaftliche Stellung behalten will, begibt sich in Disposition, empfängt darin das chargengemäße Gehalt ohne sonstige Competenzen und übernimmt dafür die Verpflichtung, jedem Rufe zur Fahne augenblicklich zu folgen. Die Vortheile etwaigen Avancements gehen diesem Theile verloren. Der dritte Theil endlich quittirt seine Offizier-Charge und seinen Offizier-Charakter gänzlich, gewöhnlich gegen eine Geldabfertigung in Höhe von ein- oder zweijährigem Gehaltsbetrage. Es bleibt dann schließlich durchschnittlich nur der Theil des Offizier-Corps für den Friedensstand zurück, welcher vermöge Connezion oder Passion eine Carriere zu machen hofft. Die häufig eintretende Kriegsbereitschaft hat auch selbst für die Friedenszeit eine Gewohnheit in Schwung gebracht, welche jedenfalls dem Geiste im Offizier-Corps nicht zum Vortheil gereicht. Es ist dies die, daß Offiziere bis zum Hauptmann incl. ihre Charge und den Offizier-Charakter bei eintretenden Calamitäten quittiren und in einem andern Regimente als gemeine Soldaten eintreten, um von Neuem die Carriere zu beginnen. Wir kennen so Offiziere, wie z. B. den Grafen Coronini, welcher während des dänischen Feldzuges sich der preussischen Armee anschloß und die vier, fünf und mehrere Male Offizier und darauf gemeine Soldaten waren.

Unter dem für die Friedens-Verhältnisse übrig gebliebenen Offizier-Corps befinden sich nur wenige Individuen von intensiv wissenschaftlicher Bildung, viele jedoch mit praktischem Verstande begabte; eben so viele aber auch, die nur mit dem Strome schwimmen. Aus den beiden erstgenannten rekrutirt der österreichische Generalstab und man muß gestehen, daß er mit Geschick gewählt wird. Die „Ribitzen“ — so nennt man scherzweise die

Generalstabs-Offiziere — genießen mit Recht eine Hochachtung von den übrigen Offizieren, welche nicht allein durch ihre Stellung zu den kommandirenden Generalen, sondern durch ihre Thätigkeit und höhere Befähigung hervorgerufen ist. Allerdings ist die Thätigkeit des österreichischen Generalstabes hauptsächlich auf strategische Verhältnisse gerichtet und deshalb finden wir denn in der österreichischen Armee ganz vorzügliche darauf hinielende Einrichtungen als ein ausgezeichnetes Fuhrwesen (Train), ein vorzüglich geschultes Sanitäts-Corps, ein vortreffliches Gesteinwesen und eine Verpflegungsbranche, die, wenn sie gewissenhaft verwaltet würde, an Präzision der der französischen Armee gleichkommen müßte.

Aus den Generalstabs-Offizieren rekrutiren sich meistens die höchsten Führer. Was die Offiziere der technischen Truppen betrifft, so stehen dieselben durchschnittlich auf einer höheren Bildungstufe, die es ihnen denn auch ermöglicht, in die Technik einzudringen. Es gibt vorzügliche Genie- und Artillerie-Offiziere unter den letzteren namentlich ein berühmtes Feuerwerks-Personal.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Rinderpest in England.

(Aus dem „Cornhill-Magazin.“)

(Fortsetzung aus No. 15.)

Die Bestattungs-Ceremonien waren zu zahlreich, um hier einzeln beschrieben zu werden. Man sollte die Thiere begraben wo sie starben und zwar in ungelöschtem Kalk, mit allem ihrem Zubehör, Hörner und Hufe ausgekommen. Diese beiden Attribute des Teufels zu schonen, war jedenfalls eine übel angebrachte Milde.

Den Dünger der unglücklichen Verstorbenen sollte man sorgfältig an Ort und Stelle einscharren, sammt dem Stücke Rasen, auf welchen er gefallen sei. Man sollte sich dazu eines besonderen Instrumentes bedienen, einer Art Kreuzung zwischen Zätmesser und Senflöffel in vergrößertem Maßstabe. Alles Gras, welches an solchen Stellen aufzuschießen sich unterfinge, sollte feierlich verbrannt werden; die Stätte mit Salz bestreuen zu lassen, daran scheint man in der Eile nicht gedacht zu haben. Diese Rathschläge wurden später wesentlich abgeändert, und sind in Wirklichkeit niemals auch nur einigermaßen genau oder allgemein befolgt worden. Es wäre sonst ein eigenhümliches und anregendes Schauspiel gewesen, die grünen Wiesen gefleckt von den dunklen unheimlichen Gestalten in Sicherheitskostümen, welche mit dem Senflöffel in der Hand ihrer wohlriechenden und endlosen Beschäftigung nachgegangen wären.

Einmal entstand das Geschrei, daß auch Pferde, Hühner, Schafe und Schweine der Krankheit ausgesetzt seien, allein dies verlör sich allmählig. Es steht inzwischen ziemlich fest, daß die Schafwolle den Ansteckungsstoff annimmt und weiter trägt, und man hat vorgeschlagen, alle Hunde anzulegen, damit sie die Infektion nicht verbreiten. Dies hätte eine ungeheure Vermehrung der Schäfer erforderlich gemacht, da bekanntlich ein Mann mit seinem Hunde mehr Schafe hüten kann, als zwanzig Männer ohne Hund. Eine Schafherde mit zwanzig Treibern in Sicherheitskostümen, das wäre gewiß ein sehenswerther Anblick und wahrscheinlich hinreichend, um selbst einen Hammel zum Wahnsinn zu treiben. Andere schlugen vor, man solle große Feuer anzünden, Schwärmer und Raketen abbrennen und viel Rauch erzeugen, diese Mittel hätten dem Vernehmen nach in Marseille, Toulon u. d. die Cholera vertreiben helfen, vermuthlich weil sie die Ueberlebenden aufheiterten, und da die Cholera und die Rinderpest beide Strafgerichte seien, so sei zu erwarten, daß dasjenige, was jene besiegt habe, auch diese besiegen werde. Jedenfalls wäre es interessant zu versuchen, ob Schafe und Ochsen sich durch Feuerwerk aufheitern und durch Aufheiterung kuriren lassen.

Bis soweit war von bewirkten und selbst von versuchten Kurir keine Rede; ein allgemeines Schlachten war die Tagesordnung, daß berechnet worden ist, daß mehr Vieh durch die Anordnungen der Inspektoren als durch die Pest, welche oft mit gewöhnlichen Lungentrankheiten verwechselt wurde, umgekommen sei. Mittlerweile war das Gebet des Erzbischofs von Canterbury auch noch nicht fertig geworden, eingetretener Differenzen halber, und das Publikum hatte völlige Freiheit das Strafgericht des Himmels nach

Belieben auf diejenigen Urse  
zu wider waren, zurückzuführen  
(For

Ver

Luxemburg, 7. Mai  
in ihrer vorletzten Nu  
die Kammer zu einer auf  
über die Gesundmachung der  
Schluß gefaßt werde. Es so  
Epidemien die Verbreitung  
man die Kirchhöfe aus dem  
verlegt, außerhalb der Städ  
erweitert, die Fluß- und B  
gänge befestigt, die Ortsch  
reudten Häuser trocken legt,  
hausen beseitigt zc. Für die  
nicht aus und soll deshalb  
sidi zu Hilfe kommen. I  
leuchtet in dem Maße ein, d  
Verbreitung von Epidemien  
thut, daß in den wohllich  
ungen eintreten. Ohne eine  
der Stadtrath von Dieki  
für Durchlüftung und Gesu  
Maßregel gilt nicht nur der  
auch Typhus und Pocken e  
Kirch ist erloschen, die Schul  
seiner gewohnten Beschäftig  
und die Seuche selbst in  
Im Ganzen waren über 4  
oder weniger ergriffen. I  
behörden ein Cirkular in B  
heit erlassen, damit schleunig

In der außergerich  
Ackerer daselbst wohnhaft,  
4) den zu Hünningen wo  
nenden Ehe- und Ackerleu  
7) Magdalena Luz, Die  
vormund ad hoc der drei  
Namens: a) Helena Luz,  
und auf Grund ein  
eines Ratifikations-Aktes des  
zu Malmedy vom 27. M  
wird der unterschriebene in

zu Hünningen in dem  
Immobilien einer öffentliche  
Die zu verkaufend  
dem Grundsteuer-Kataster d

### I. Immobilien

- 1) Flur 15, No. 43, 2  
Stoffels und Christia
- 2) Flur 4, No. 91, 5  
Andres und Anton J
- 3) Flur 17, No. 105,  
Mathias Hupperz, a
- 4) Flur 19, No. 18, 3  
Iomäus Stoffels beid
- 5) Flur 19, No. 309/  
von Mürringen und
- 6) a. Flur 17, No. 8  
Luz und Nickel 4  
b. Flur 17, No. 4  
und Johann Bilz.  
Diese 2

... eine Hochachtung durch ihre Stellung durch ihre Thätigkeit erdings ist die Thätigkeitlich auf strategische denn in der österelebende Einrichtungen vorzüglich geschulten und eine Verpflektet würde, an Pränen sich meistens die nischen Truppen be einer höheren Bilin die Technik ein Artillerie-Offiziere Feuerwerks-Personal.

Belieben auf diejenigen Ursachen, die ihm persönlich am meisten wider waren, zurückzuführen.

(Fortsetzung folgt.)

### Vermischtes.

Luxemburg, 7. Mai. Die hier erscheinende Wochenzeitung hat in ihrer vorletzten Nummer proponirt, die Regierung möge die Kammer zu einer außerordentlichen Session berufen, damit über die Gesundmachung der Städte und Dörfer des Landes Beschluß gefaßt werde. Es soll auf jede mögliche Weise kommenden Epidemien die Verbreitungsfähigkeit benommen werden, indem man die Kirchhöfe aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen verlegt, außerhalb der Städte Schlachthäuser erbaut, die Straßen erweitert, die Fluß- und Bachbette reinigt, die überreichenden Abgänge beseitigt, die Ortschaften mit Quellwasser versieht, die feuchten Häuser trocken legt, die schlimme Einwirkung der Misthaufen beseitigt etc. Für diese Reform reichen die Gemeindegeldern nicht aus und soll deshalb der Staat mit bedeutenden Geldsubsidien zu Hilfe kommen. Die Nothwendigkeit solcher Maßregeln leuchtet in dem Maße ein, als die Wissenschaft die Entstehung und Verbreitung von Epidemien aufhellt und die Nothwendigkeit darthut, daß in den wohnlichen Verhältnissen wesentliche Veränderungen eintreten. Ohne eine staatliche Maßregel abzuwarten, hat der Stadtrath von Diekirch eine Anleihe von 100,000 Francs für Durchlüftung und Gesundmachung der Stadt votirt. Diese Maßregel gilt nicht nur der Verhütung der Cholera, sondern wird auch Typhus und Pocken entgegentreten. Die Epidemie in Diekirch ist erloschen, die Schulen sind wieder eröffnet und Jeder geht seiner gewohnten Beschäftigung nach. Ueberhaupt ist die Angst und die Seuche selbst in unserem ganzen Lande sehr gewichen. Im Ganzen waren über 40 Ortschaften von der Krankheit mehr oder weniger ergriffen. Die Regierung hat an die Gemeindebehörden ein Cirkular in Betreff der ferneren Abwehr der Krankheit erlassen, damit schleunige Hilfe eintreten kann.

Ueber die Rinderpest ist ein ausführlicher Bericht von der wissenschaftlichen Kommission in London veröffentlicht worden, welcher das Ergebniß einer gründlichen Untersuchung über Ursprung, Wesen, Symptome, Behandlungsweise und Fortpflanzung der Krankheit enthält. Die werthvollste Frucht der Untersuchung möchte die Entdeckung sein, daß mehrere Tage, bevor sich äußere Symptome zeigen, die Temperatur des von der Seuche befallenen Viehes von 102 auf 104—105½ Grad F. steigt: ein schätzbares Mittel, um das kranke frühzeitig von dem gesunden Vieh zu trennen und so weiterer Ansteckung vorzubeugen. Diese Temperatur-Erhöhung findet nach dem Berichte ungefähr 36—48 Stunden nach der eigentlichen Ansteckung statt und der ganze Verlauf der Krankheit dauert in der Regel 7 Tage. Die Untersuchung hat ferner herausgestellt, daß der Krankheitsstoff sich im Blute befindet, so daß er durch Inoculation mitgetheilt werden kann, es ist indessen noch nicht gelungen, ihn mikroskopisch zu entdecken oder durch chemische Analysen abzuscheiden. Was Entstehung und Fortpflanzung der Seuche betrifft, so hält die Kommission sie für contagiös, indem sie dieselbe auf keinen spontanen Ursprung zurückzuführen vermag. Als desinfizirendes Mittel empfiehlt sie die aus Theer und Schwefel erhaltenen Säuren; Inoculirung und Vaccinirung hat sich als nutzlos gegen die Ansteckung erwiesen. Bemerkenswerth ist noch, daß alle Thiere, welche die Krankheit einmal gehabt, weiter alle Empfänglichkeit für dieselbe zu verlieren scheinen.

### Denksprüche fürs Leben.

Nie müßig gehn, thun, was gut, das Böse flieh'n;  
Das Kind für diese drei zu bilden, heißt erzieh'n.

Wo Du den Weg nicht weißt, folg' einem Führer Du,  
Doch, ob der Führer auch den Weg weiß, siehe zu.

## Bekanntmachung.

In der außergerichtlichen Theilungssache zwischen: 1) Michel Lux, Ackerer zu Hünningen wohnhaft, 2) Theodor Lux, Ackerer daselbst wohnhaft, 3) den Ehe- und Ackerleuten Egidius Keßler und Sibilla Lux, beide zu Amelscheid wohnhaft, 4) den zu Hünningen wohnenden Ehe- und Ackerleuten Nikolaus Dreßen und Anna Katharina Lux, 5) den daselbst wohnenden Ehe- und Ackerleuten Johann Grün und Margaretha Lux, 6) Anna Maria Lux, Näherin daselbst wohnhaft, 7) Magdalena Lux, Dienstmagd daselbst wohnhaft, 8) Peter Lux, Schmidt daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund ad hoc der drei minderjährigen Kinder des genannten Michel Lux, aus seiner Ehe mit der verlebten Elisabeth Dünzer, Namens: a) Helena Lux, b) Johann Wilhelm Lux, und c) Katharina Lux, alle ohne Stand bei ihrem Vater wohnhaft, und auf Grund einer von dem unterzeichneten Notar am 18. April 1866 aufgenommenen Vereinbarungs-Urkunde, sodann eines Ratifikations-Actes desselben Notars vom 27. April 1866, sowie eines Familienraths-Beschlusses des königlichen Friedensgerichts zu Malmedy vom 27. April 1866 und eines Rathskammer-Beschlusses des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 7. Mai 1866 wird der unterschriebene in der Stadt Malmedy wohnende königliche Notar Ferdinand August Mügel

am Dienstag den 31. Juli 1866, des Vormittags um 9 Uhr,

zu Hünningen in dem zu verkaufenden Hause die hiernach bezeichneten, den oben genannten Betheiligten gemeinschaftlich zugehörigen Immobilien einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und bei erreichter Taxe sofort definitiv zuschlagen.

Die zu verkaufenden Immobilien sind gelegen in der Bürgermeisterei Büllingen, Kreis Malmedy, und eingetragen in dem Grundsteuer-Kataster der besagten Bürgermeisterei unter Artikel 483 wie folgt:

### I. Immobilien, welche zur Gütergemeinschaft von Michel Lux und Elisabeth Dünzer gehören.

- 1) Flur 15, Nro. 43, 2 Morgen 163 Ruthen 50 Fuß, Schiffelland, „am Konepütz“, Reinertrag 17 Egr. 5 Pfg., neben Mathias Stoffels und Christian Wilquin, abgeschätzt zu 20 Thlr.
- 2) Flur 4, Nro. 91, 53 Ruthen 30 Fuß, Torfgrube, „vor Altenbreth“, Reinertrag 1 Egr. 2 Pfg., neben Johann Mathias Andres und Anton Jost, abgeschätzt zu 3 Thlr.
- 3) Flur 17, Nro. 105, 118 Ruthen 40 Fuß, Torfgrube, „Dürhasselt“, Reinertrag 2 Egr. 7 Pfg., neben Christian Müller und Mathias Huppertz, abgeschätzt zu 3 Thlr. 15 Egr.
- 4) Flur 19, Nro. 18, 3 Morgen 5 Ruthen 90 Fuß, Schiffelland, „am Sohlsfeld“, Reinertrag 18 Egr. 2 Pfg., neben Bartholomäus Stoffels beiderseits, abgeschätzt zu 30 Thlr.
- 5) Flur 19, Nro. 309/17, 1 Morgen 120 Ruthen 10 Fuß, Torfgrube, „im Konepütz“, Reinertrag 6 Egr. 8 Pfg., neben Kirche von Mürringen und Anton Kreuz, abgeschätzt zu 10 Thlr.
- 6) a. Flur 17, Nro. 84, 1 Morgen 95 Ruthen 10 Fuß, Heide, „unter Bolderbend“, Reinertrag 3 Egr. 1 Pfg., neben Johann Lux und Nickel Königs.  
b. Flur 17, Nro. 48, 21 Ruthen 40 Fuß, Torfgrube, „am Odenpfad“, Reinertrag 5 Pfg., neben Wittwe Johann Ethen und Johann Bilz.

Diese 2 Grundstücke sind zusammen abgeschätzt zu 7 Thlr.

... zahlreich, um hier die Thiere begraben, mit allem ihrem diese beiden Attribute me übel angebrachte

... man sollte man sorg dem Stücke Nasen, dazu eines besonderen wischen Fätmesser und Gras, welches an alte feierlich verbrannt lassen, daran scheint diese Rathschläge wur Wirklichkeit niemals befolgt worden. Es Schauspiel gewesen, heimlichen Gestalten schlüssel in der Hand tigung nachgegangen

... nach Pferde, Hühner, ist seien, allein dies ziemlich fest, daß die und weiter trägt, und a, damit sie die In ungeheure Vermehrung ntlich ein Mann mit zwanzig Männer ohne übern in Sicherheits- r Anblick und wahr- el zum Wahnsinn zu roße Feuer anzulinden, viel Rauch erzeugen; Marseille, Toulon etc. sie die Ueberlebenden nderpest beide Straf- nige, was jene besiegt wäre es interessant zu Feuerwerk aufsteigern

... t von versuchten Kuren die Tagesordnung, so urch die Anordnungen oft mit gewöhnlichen ommen sei. Mittler- Canterbury auch noch enzen halber, und daß cht des Himmels nach

Das „Wochenblatt für den Rhein“ wird bei den Königl. Postämtern Stempelsteuer 10 Sgr.; durch

- 7) Flur 19, Nro. 97, 1 Morgen 21 Ruthen 10 Fuß, Hütung, „im Hinkenburgsief“, Reinertrag 11 Sgr. 2 Pfg., und ein Morgen 21 Ruthen Heide allda, Reinertrag 2 Sgr. 3 Pfg., das Ganze neben Gemeinde Hünningen und Johann Jost, abgeschätzt zu 20 Thlr.
- 8) Flur 19, Nro. 50, 1 Morgen 120 Ruthen 20 Fuß, Torfgrube, „im Konepütz“, Reinertrag 6 Sgr. 8 Pfg., neben Bartholomäus Jost und Kirche zu Mürdingen, abgeschätzt zu 10 Thlr.
- 9) Flur 16, Nro. 483/150, 11 Morgen 101 Ruthen Heide, „am Stondenacher“, Reinertrag 20 Sgr. 1 Pfg., neben Peter Schröder und Gemeinde Hünningen, taxirt zu 30 Thlr.

Dieses Grundstück wird in 3 Loosen zum Verkaufe ausgesetzt, das erste Loos vier Morgen groß, neben Peter Schröder das zweite Loos ebenfalls vier Morgen groß, neben dem ersten und dritten Loose und das dritte Loos 3 Morgen 101 Ruthen groß, neben dem zweiten Loose und Gemeinde Hünningen. Jedes Loos abgeschätzt zu 10 Thlr.

- 10) Flur 15, Nro. 673/5, 4 Morgen 121 Ruthen 10 Fuß, Schiffelland, „auf dem Weherstnepp“, Reinertrag 28 Sgr., neben Christoph Bilz und Lambert Brülls, abgeschätzt zu 40 Thlr.
- 11) a. Flur 19, Nro. 17, 2 Morgen 100 Ruthen 20 Fuß, Schiffelland, „an Sohfeld“, Reinertrag 15 Sgr. 4 Pfg., neben Bartholomäus Stoffels und Gemeindegeweg.  
b. Flur 19, Nro. 16, 117 Ruthen 50 Fuß, Heide, daselbst, Reinertrag 1 Sgr. 4 Pfg., neben Gemeindegeweg und Bartholomäus Stoffels.

Diese 2 Parzellen sind zusammen abgeschätzt zu 22 Thlr. 10 Sgr.

- 12) Flur 17, Nro. 228/33, 1 Morgen 138 Ruthen 40 Fuß, Hütung, „Lauterbach“, Reinertrag 17 Sgr. 8 Pfg., neben Witten Peter Schmitz und Gemeinde Mürdingen, abgeschätzt zu 22 Thlr.

### II. Immobilien, welche zum Sondergute der verlebten Elisabeth Dünzer bei Lebzeiten Ehefrau von Michel Lux gehören.

- 13) a. Flur 19, Nro. 45/4, 2 Morgen 3 Ruthen 40 Fuß, Schiffelland, „am Konepütz“, Reinertrag 12 Sgr. 2 Pfg., neben Eigenthümer und Theodor Dünzer.  
b. Flur 19, Nro. 45/6, 2 Morgen 6 Ruthen ditto, allda, Reinertrag 12 Sgr. 2 Pfg., neben vorigem Stück und nachbezeichnetem Hause.  
c. Flur 19, Nro. 45/7, ein allda auf einem Flächenraum von 10 Ruthen 20 Fuß neben dem vorigen Grundstücke, Staatsstraße und Gemeindegeweg gelegenes und mit der Nummer 55 des Gebäude-Verzeichnisses versehenes Wohnhaus, Reinertrag 1 Thlr. 2 Sgr. 7 Pfg.

Diese 3 Immobilien ein zusammenhängendes Ganze bildend, sind in die nachbezeichneten beiden Loose getheilt, nämlich:

- 1. eine Parzelle von 1 Morgen mit dem darauf befindlichen Wohnhause und Zubehör, neben der Staatsstraße, Gemeindegeweg und folgendem Loose, abgeschätzt zu 310 Thlr.
- 2. eine Parzelle von 3 Morgen 19 Ruthen 60 Fuß, neben dem vorigen Loose und dem oben sub Flur 19 Nro. 43 bezeichneten Grundstücke, abgeschätzt zu 26 Thlr.

- 14) a. Flur 17, Nro 55, 1 Morgen 59 Ruthen 60 Fuß, Torfgrube, „unter Bolderbend“, Reinertrag 5 Sgr. 4 Pfg., neben Mathias Souck und Peter Raam.  
b. Flur 17, Nro. 61, 41 Ruthen 30 Fuß, ditto, allda, Reinertrag 11 Pfg., neben Johann Lux und Nikolaus Königs.  
c. Flur 17, Nro. 63, 43 Ruthen 40 Fuß, Heide, allda, Reinertrag 6 Pfennige, neben Joseph Belz und Nickel Heinrichs.

Diese 3 Immobilien sind zusammen abgeschätzt zu 9 Thlr. 10 Sgr.

Die sämmtlichen Vorakten liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Malmédy, den 12. Mai 1866.

Der Königl. Notar:  
Mügel.

## Landwirthschaftliches Casino zu St. Vith.

Zu der am Sonntag den 27. Mai, Nachmittags 5 Uhr, bei Herrn Heinrich Schenk stattfindenden Versammlung ladet hiermit ergebenst ein  
Der Vorstand.

**Haus-Versteigerung zu St. Vith.**  
Am Donnerstag den 7. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Schenkwirthes Herrn Servatius Lenz zu St. Vith, läßt der Heinrich Aler von St. Vith, sein zu St. Vith, in der Luxemburger Vorstadt gelegenes Wohnhaus sammt Garten öffentlich versteigern.  
St. Vith, den 25. Mai 1866.  
Brabender, Notar.

Zur bevorstehenden Kirmes empfehle ich dem verehrten Publikum mein hieselst errichtetes Spezerei-, Kurz- und Manufakturwaaren-Geschäft, insbesondere empfehle ich eine schöne Partie Pflaumen zu 3 1/2 Sgr. p. Pfd., feinstes Weizenmehl zu 36 1/2 und 39 Sgr. die 25 Pfd.  
St. Vith, im Mai 1866.  
Ph. A. Baur.

Zur Abnahme von **Dombau-Loosen pro 1866** zu einem Thaler pro Stück empfiehlt sich der Agent  
**M. Clausen,**  
in Bütgenbach.

Einzeichnungs-Listen liegen offen in der Buchdruckerei von Joseph Doepgen in St. Vith.

In der Buchdruckerei dieses Blattes wird ein braver starker Junge, welcher die nöthigen Schulkenntniße besitzt, unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre genommen.

### Fruchtpreise.

St. Vith, den 19. Mai.

	Thl.	Sg.
Safer per 300 Pfund	7	—
Korn per 4 Schffl.	7	25
Mischler dito.	8	20
Weizen dito.	10	—
Buchweizen	8	15

### Geldkurs.

Köln, 15. Mai.

	Thl.	Sg.
Preuß. Friedrichsd'or	5	22
Ausländische Pistolen	5	17
Zwanzigfrankstücke	5	12
Wilhelmsd'or	5	18
Fünf-Frankstücke	1	10
Französische Kronenthaler	1	17
Brab. Kronenthaler	1	16
Silber-Sterling	6	21
Imperials	5	17

### Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Juni.)

- Freitag den 1. Jahrmarkt in Rigneville (Engelsdorf).
- Freitag den 15. Jahrmarkt in St. Vith.
- Freitag den 22. Jahrmarkt in Weismes.
- Dienstag den 26. Jahrmarkt in St. Vith und in Wiltz.
- Freitag den 29. Jahrmarkt in Malmédy.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Das auch  
An diesem schön  
Das Herz noch  
Und frei von  
Das noch der  
Die Stirne mit  
Und ich — st  
Nur meinen S

Ich seh' ich  
Ich möchte wei  
Wie ihre Herze  
Sich mit dem  
Geschmückt mit  
Gehn sie ihm  
Sind's Engel  
Die gehn auf

Ja wohl, no  
Ihr Auge sagt  
Darin in heller  
Die Seele ruh  
Noch sind es  
Die zu dem S  
Und gern auf  
Gebettet sanft

Vorstehendes Ged  
heute noch Beachtung f

### Amtliche

Es ist von mehreren Linien-Regimentern e Truppentheilen wählen, b gleich denjenigen Wehrmän bilden, an ihrem Standort

Da diese Frage nicht scheidung des Herrn Minis daß dieselbe noch rechtzeitig Vor der Hand wird daß, da die Allerhöchste unterscheidet, alle Landwe sind, also alle für den S Ihnen unter dem 25. d Ministers vom 21. ejusd. Aachen, den 28. M Königl. Regier

An den Königl. Malmédy. I. 12,672.